

Zwischen SomTec GmbH
Sondermaschinentechnik
Max-Hellermann-Str. 3
07629 Hermsdorf

und

- nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet -

Präambel

Die Partner wollen hinsichtlich der Produktion und Lieferung von Automatisierungslösungen zusammenarbeiten (nachfolgend als Zusammenarbeit bezeichnet). Dazu werden die Partner ggf. geheimhaltungsbedürftige, insbesondere technische und/oder betriebswirtschaftliche Informationen (nachfolgend als „Informationen“ bezeichnet) austauschen.

1. Mitteilung technischer Informationen

Die Vertragspartner werden sich während der Dauer dieses Vertrages gegenseitig Informationen (Zeichnungen, Meßergebnisse, Erfahrungen, Muster etc.) hinsichtlich der in der Präambel genannten Zusammenarbeit mitteilen.

2. Geheimhaltung

- 2.1 Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, alle vom anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen ausschließlich zu Zwecken der Zusammenarbeit zu verwenden und streng geheim zu halten, d. h. diese oder Teile davon weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, erhaltene Software nicht zu disassemblieren, zu dekompileieren oder anderweitig in eine andere Code-Form zu übersetzen und erhaltene Muster nicht zu öffnen oder zu zerlegen, es sei denn, mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des mitteilenden Vertragspartners; mit dem Vertragspartner gem. §§15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind in diesem Sinne nicht Dritte. Für die mitgeteilten Informationen behält sich der mitteilende Vertragspartner alle Rechte (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten etc.) vor.
- 2.2 Jeder Vertragspartner wird bei der Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt anwenden, die er in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten anwendet und die Informationen nur solchen seiner Mitarbeiter zugänglich machen, die die Informationen zu Zwecken der Zusammenarbeit benötigen. Die Vertragspartner werden diese Mitarbeiter im gleichen Umfang wie in dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichten und zwar auch für die Zeit nach Beendigung der mit ihnen bestehenden Verpflichtung.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Informationen, die nachweislich:

- zum Zeitpunkt der Mitteilung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners öffentlich bekannt werden,
- dem empfangenden Vertragspartner schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne daß er von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde oder
- vom empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.

2.3 Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen in Ziffer 2.2 trägt der/die jeweilige Information empfangende Vertragspartner.

2.4 Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, auf Anforderung des anderen Vertragspartners, die innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende schriftlich zu übermitteln ist, alle von diesem erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen (einschließlich angefertigter Kopien) und Muster unverzüglich an den anderen Vertragspartner zurückzusenden. Die Anforderung kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende dieser Vereinbarung erfolgen. Die Pflicht zur Rückgabe erstreckt sich nicht auf Kopien der erhaltenen Informationen, die der empfangende Vertragspartner zum Nachweis von Inhalt und Ablauf der Gespräche verwahrt.

3. Kein Rechtserwerb, Haftung

Durch diesen Vertrag und durch die gegenseitige Mitteilung technischer Informationen, gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt. Der mitteilende Vertragspartner übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit der unter dieser Vereinbarung mitgeteilten Informationen oder deren Freiheit von Rechten Dritter. Ebenfalls haftet er nicht für durch von ihm mitgeteilten Informationen etwa verursachte Schäden des empfangenden Vertragspartners oder Dritten, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

Falls einer der Vertragspartner interessiert ist, eine entsprechende Lizenz zu erwerben, so ist hierfür der Abschluß eines gesonderten Vertrages erforderlich.

4. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragspartner rückwirkend zum Beginn der Zusammenarbeit in Kraft und endet mit Beendigung der Geschäftsbeziehung. Die Vertragslaufzeit kann durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung verlängert werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Ablauf dieser Vereinbarung.

5. Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung – einschließlich dieser Ziffer 5 – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner.

6. Anzuwendendes Recht, Gerichtstand

Für alle Streitigkeiten dieser Vereinbarung gilt – unter Ausschluß des Kollisionsrechts – das materielle und formelle Recht sowie die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden ausschließlich von dem für 07629 Hermsdorf zuständigen Gericht entschieden.

7. Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen, an denen ein Vertragspartner direkt oder indirekt mehr als 50 % Anteile oder Stimmrechte hält und welche nicht in Konkurrenz zum mitteilenden Partner stehen, gelten nicht als Dritte, sofern sie hinsichtlich der mitgeteilten Informationen gleichartigen Geheimhaltungspflichten unterliegen.

Hermsdorf, den

SomTec GmbH

Vertragspartner

.....

.....

(Unterschrift)

.....

(Name in Druckbuchstaben)